

Drucksache Nr. 133 a

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik

Beschlußempfehlung
des
Finanzausschusses der Volkskammer der Deutschen
Demokratischen Republik

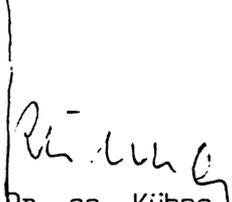
zum
A n t r a g
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juli 1990
Drucksache Nr. 133

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen

- Abschöpfungserhebungsgesetz -

vom


Prof. Dr. sc. Kühne
Vorsitzender der Finanzausschusses

G e s e t z
über die Erhebung der Abschöpfungen
(Abschöpfungserhebungsgesetz)
vom

§ 1

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr einer Ware unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen ist, die in Durchführung der §§ 2, 3 des Marktorganisationsgesetzes vom 9. Juli 1990 (GBl.I Nr. 42) erlassen wurden.

§ 2

Anzuwendendes Recht

(1) Die für Zölle sowie Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten geltenden Vorschriften finden Anwendung, soweit sich aus den in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abschöpfung wird durch die Finanzbehörden gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 1, 4 und 5 der Abgabenordnung der DDR vom 22. 6. 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1428) erhoben. Das gilt auch für Abschöpfungen, die bei der Einfuhr abschöpfungspflichtiger Marktordnungswaren, ab dem 1. 7. 1990 zu erheben sind.

§ 3

Abschöpfungssatz

Abschöpfungen werden nach Abschöpfungssätzen erhoben, die sich aus den in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften ergeben.

§ 4

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Die Abschöpfung bemißt sich nach dem Schöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Abs. 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung nach näherer Bestimmung der in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften der für die Bemessung der Abschöpfung anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfung nach dem in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung für den jeweiligen Einfuhrmonat festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt ist, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Abs. 1) gilt - auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Abs. 2) - der Tag, der nach den Vorschriften des Zollrechts beim Entstehen eines Zolls für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist.

§ 5

Passive Veredelung

Bei der passiven Veredelung (im Sinne des § 42 des Zollgesetzes) werden Ausgleichsbeträge Währung und Zusatzbeträge zum Zweck des Preisausgleichs nicht in den Minderungsbetrag einbezogen; die Gewährung von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr der unveredelten Waren steht der Anwendung von § 42 des Zollgesetzes nicht entgegen.

§ 6

Bevorratung

Werden abschöpfungspflichtige Waren mit Zustimmung des zuständigen Ministers zur Bevorratung eingeführt, so werden sie auf Antrag zum Bevorratungsverkehr abgefertigt. Die Abschöpfung entsteht an dem Tag, an dem die Waren aus der Bevorratung abgegeben werden. Abschöpfungsschuldner ist, wer die Waren abgibt; er ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle rechtzeitig den Tag der Abgabe sowie die zur Berechnung der Abschöpfung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Abschöpfung bemißt sich nach dem für den Tag der Abgabe gültigen Abschöpfungssatz. Die Ware tritt mit Entstehung der Abschöpfung in den freien Verkehr.

§ 7

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Finanzbehörden gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1, 4 und 5 der Abgabenordnung sind befugt, dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abschöpfung stehen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.